

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Scheele, Hundsmüller, Mag. Samwald, Pfister, Razborcan, Mag.^a Renner, Rosenmaier, Schindele, Schmidt, Mag.^a Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc,

betreffend: Leichter Zugang zur Schwerarbeitspension für Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe

Wer in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag 10 Jahre eine schwere körperliche Arbeit geleistet hat, kann bei Vorliegen von 45 Versicherungsjahren bereits mit 60 Jahren mit geringen Abschlägen in die vorzeitige Alterspension gehen. Da das reguläre Pensionsantrittsalter von Frauen ab dem Geburtstag 2.12.1963 schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahren angehoben wird, wird die Schwerarbeitspension auch für Frauen ab dem Stichtag 1.1.2024 bedeutsam.

2020 arbeiteten in Niederösterreich durchschnittlich 78.700 Arbeitnehmer*innen im Gesundheits- und Sozialwesen. Fast die Hälfte davon in Teilzeit, im Sozialwesen sind es überhaupt fast zwei Drittel. Frauen sind im Gesundheits- und Sozialwesen in Niederösterreich zu 60% teilzeitbeschäftigt.

Die Beschäftigten in den Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Spitälern erbringen täglich Höchstleistungen. Ihre Arbeit ist extrem fordernd: Unregelmäßige Dienste, Arbeiten in der Nacht und mit Mundschutz, Heben und Stützen von Patient*innen, Betreuen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Ihre Arbeit erfordert eine hohe und ständige Konzentration, weil Fehler fatale Auswirkungen auf die betreuten Menschen haben können.

Dennoch haben diese Berufsgruppen trotz der Mehrfachbelastung kaum Zugang zur Schwerarbeitspension. Selbst wenn durch dringend notwendige politische Maßnahmen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erreicht und der Personalmangel reduziert werden könnte, bleiben die tätigkeitsbedingten psychischen, emotionalen und körperlichen Belastungen, die fordernden Arbeitszeiten und hoher Arbeitsdruck bestehen. Die Beschäftigten haben es daher verdient, als Schwerarbeiter*innen anerkannt zu werden!

Die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen der Schwerarbeitspension und die Schwerarbeitsverordnung, sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs normieren äußerst strenge Anspruchsvoraussetzungen, die von diesen Berufsgruppen meist nicht erfüllt werden können:

1. Psychisch belastende Arbeit:

§ 1 Abs 1 Z 5 der SchwerarbeitsVO definiert innerhalb der medizinischen Berufe als „besonders belastende“ Berufstätigkeiten die „berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin“. Seitens des Obersten Gerichtshofes wurde dies erst bei einem Pflegebedarf ab der Pflegestufe 5 bejaht. Tatsächlich kann das Vorliegen von Schwerarbeit aber nicht von der Pflegestufe des Betreuten abhängen, zumal die Pflege eines rein körperlich beeinträchtigten nicht mobilen Menschen uU weniger psychisch belastend sein kann, als die von Personen, die mobil und beispielsweise Dement oder an paranoider Schizophrenie Erkrankten. Die derzeitige Definition der „psychisch belastenden Arbeit“ ist daher viel zu eng und bedarf dringend einer entsprechenden Erweiterung.

2. Kalorienverbrauch

Besonders belastende Tätigkeiten werden in § 1 der Schwerarbeitsverordnung (SchwerarbeitsVO) definiert.

In der Praxis am Bedeutsamsten ist die Kaloriengrenze: Schwere körperliche Arbeit liegt gem. § 1 Abs. 1 Z. 4 der SchwerarbeitsVO dann vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mind. 2000 Arbeitskalorien und bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Frauen mindestens 1400 Arbeitskalorien verbraucht werden.

Tätigkeiten im Rahmen von Gesundheitsberufen führen in aller Regel bereits bei einer achtstündigen Arbeitszeit zu einem Kalorienverbrauch von mindestens 2000 Arbeitskalorien (und mehr). Sie würden daher unter § 1 Abs 1 Z 4 der SchwerarbeitsVO fallen. Ein Schwerarbeitsmonat liegt aber nur in jenem Kalendermonat vor, in dem die besonders belastende Tätigkeit zumindest an 15 Tagen ausgeführt wurde. Gerade Frauen in Gesundheitsberufen erfüllen aber aufgrund von familiären Verpflichtungen oft nicht die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats. Denn jede noch so kleine Reduktion der Arbeitszeit führt bei (den gerade in der Pflege üblichen) 12-Stunden-Schichten zum Verlust der Anerkennung als Schwerarbeitsmonat, da die Tätigkeit dann nicht mehr an 15 Tagen im Kalendermonat ausgeführt wird. Selbst bei einer Vollzeitbeschäftigung kann die Voraussetzung der 15 Tage oftmals nicht erfüllen werden.

3. Reine Nachtarbeit

Wer Schicht- oder Wechseldienste während der Nacht an mindestens sechs Arbeitstagen pro Monat leistet, gilt auch als Schwerarbeiter*in. Es muss aber zwischen, vor oder nach den sechs Nachtdiensten zumindest ein Wechsel zu einem

Tagdienst vorliegen. Beschäftigte, die nur Nachtdienste absolvieren, erlangen dadurch eben keinen Anspruch auf Schwerarbeitspension, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile belegen, dass reine Nachtarbeit ebenso belastend und gesundheitsschädlich, wie Schicht- und Wechselarbeit ist.

4. Mehrfachbelastungen

Wenn, wie in Gesundheits- und Pflegeberufen bei der beruflichen Tätigkeit mehrere Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung vorliegen (zB Nachtdienste und schwere körperliche Arbeit), aber die jeweiligen Voraussetzungen einzeln betrachtet nicht erreicht werden, ist der Weg zur Schwerarbeitspension versperrt.

5. Ausbildungszeiten

Um in Schwerarbeitspension gehen zu können, müssen - zusätzlich zu ausreichenden Schwerarbeitszeiten - mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) in der Pensionsversicherung vorliegen. Ausbildungszeiten inkludieren in vielen Fällen keine Versicherung in der Pensionsversicherung.

Auch der von der Bundesregierung kürzlich vorgestellte Entwurf eines Ausbildungsbetrages für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe beinhaltet keine Sozialversicherung und verhindert, dass die (schwere) Ausbildung nicht anerkannt wird.

Die Antragsteller*innen fordern daher eine umfassende Reform der Schwerarbeitsregelungen, insbesondere um den Beschäftigten in den Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen eine faire Chance auf das Erreichen der Schwerarbeitspension zu ermöglichen.

Die Gefertigten stellen daher nachstehenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese einen Gesetzesentwurf ausarbeitet und dem Nationalrat zur Behandlung zuleitet sowie eine Änderung der Schwerarbeitsverordnung ausarbeitet, welche insbesondere folgende Punkte zum Inhalt haben:

- a. Stationäre und mobile Pflege sowie Sozialbetreuung, die nicht überwiegend in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion ausgeübt wird, sondern direkt an und mit Patient*innen bzw. Klient*innen, soll per se als Schwerarbeit anerkannt werden;
- b. bei Mehrfachbelastungen soll eine Monatsbetrachtung zur Anwendung kommen, stationäre und mobile Pflege sowie Sozialbetreuung, die überwiegend an und mit Patient*innen bzw. Klient*innen stattfindet, soll per se als Schwerarbeit gelten, wenn sie mindestens an 15 Tagen mit 8 Stunden Schichten ausgeübt wird; wenn die Schwerarbeit an weniger als 15 Arbeitstagen ausgeübt wird, soll Schwerarbeit bei einer Monatsbetrachtung dann vorliegen, wenn zumindest 120 Arbeitsstunden pro Monat vorliegen;
- c. In der Schwerarbeitsverordnung soll klargestellt werden, dass auch reine Nachtarbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Monat geleistet wird, Schwerarbeit ist;
- d. Ausbildungszeiten, die in hohem Ausmaß Praxiszeiten beinhalten, sollen Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung sein, darüber hinaus soll der Schul- und Studienzeitennachkauf erleichtert werden, damit er für Betroffene wieder eine realistische Möglichkeit darstellt.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Sozial-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.